

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
VI 1-088 f 08.03-1/2019

**Nur per E-Mail**

**Hessischer Waldbesitzerverband  
Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Hessischer Städtetag**

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Frau Schlitz  
Durchwahl: 815 1612  
E-Mail: Ingrid.Schlitz@Umwelt.Hessen.de  
Fax: 815 1972

nachrichtlich:

Mitglieder des Landesforstausschusses

Datum: 15. März 2021

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch  
Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-  
Wald) vom 11. September 2019**

hier: Waldschutz II - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der bevorstehenden erneut angespannten Gefährdungslage für das Käferflugjahr 2021 werden im hessischen Wald absehbar Waldschutzmaßnahmen zur integrierten Bekämpfung von rindenbrütenden Borkenkäfern erforderlich werden, um eine bedrohliche Waldschutzsituation abzuwehren und eine weitere Ausbreitung von Folgeschäden zu verhindern.

Ich möchte Sie darüber informieren, dass für den Zeitraum vom **1. April 2021 bis zum 31. Oktober 2021** auch mit Pflanzenschutzmittel behandeltes Holz als Ultima Ratio im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Hessischen Waldgesetzes als Waldschutzmaßnahme nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) der Extremwetterrichtlinie-Wald für den Privat- und Körperschaftswald förderfähig ist. Dies umfasst den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei befallenem Schadholz, der in der Regel gezielt auf Holzpoltern im Wald erfolgt. Im Rahmen des integrierten Wald-/Pflanzenschutzes ist prioritär darauf hinzuwirken, Lagermöglichkeiten (Nass- und Trockenlager) innerhalb und außerhalb des Waldes, Entrindungskapazitäten oder entsprechende Transportkapazitäten zur schnellen Abfuhr auszuschöpfen. Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes ist schließlich aber auch der Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln möglich. Ziel ist der Schutz nicht geschädigter Waldbestände im eigenen Wald sowie im Wald von benachbarten Waldbesitzenden.“

Ich empfehle, diese Entscheidung den Waldbesitzenden zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*gez. Wilke*